



Vorlage zu TOP 8 der Aufsichtsratssitzung und TOP 6 der Gesellschafter-Versammlung der AirportPark FMO GmbH am 27.11.2024

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der AirportPark FMO GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages in der vorliegenden Form zu. Der Gesellschafterversammlung wird eine analoge Beschlussfassung empfohlen.

Sachdarstellung:

Im 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG NRW) ist der § 108 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu Art und Umfang der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der kommunalen Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform überarbeitet worden.

Gemäß § 108 (1) Nr. 8 GO NRW war bislang Kommunen die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nur dann gestattet, wenn per Gesellschaftsvertrag u.a. sichergestellt war, dass der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) regelt die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht. Durch die CSRD soll die „nichtfinanzielle Erklärung“ (bisher § 289 b HGB) in „Nachhaltigkeitsbericht“ umbenannt werden und der Anwenderkreis sukzessiv erweitert werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung nach §§ 289b ff. HGB erweitert sie den Anwendungsbereich und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend den Standards des CSRD löst erhebliche kosten- und zeitintensive Prozesse in den Unternehmen aus, wäre aber über die Regelungen des § 108 Abs. 1 GO NRW – alt- erforderlich.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW wurde deshalb von Landesgesetzgeber wie folgt geändert:

„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der

Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.“

Danach gelten nach dem 3. NKFVG NRW für die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften die - je nach Rechtsform und Größe eines Unternehmens - abgestuften Aufstellungs- und Prüfungspflichten des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten. Die kommunalen Eigentümer können also jetzt die größenabhängigen Erleichterungen im HGB in Anspruch nehmen.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW –neu- regelt lediglich einen Mindeststandard. Die konkrete Ausgestaltung, sprich das gewünschte Maß von Kontrolle und Transparenz, hängt nun stärker als bisher von der kommunalen Entscheidung ab, wobei das Gesetz hierfür die entsprechenden Spielräume eröffnet („soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten“). Dies bedeutet, dass die öffentlichen Eigentümer – über den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung - gleichsam anderes im Hinblick auf die Aufstellung des Jahresabschlusses bestimmen können.

§ 19 des Gesellschaftsvertrages der AirportPark FMO GmbH lautet aktuell wie folgt:

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) *Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 238 – 342a HGB). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KontraG).*
- (2) *Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Den Gesellschaftern steht ein Vorschlagsrecht für den Prüfer zu.*
- (3) *Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Darstellung zu erstrecken. Dabei hat der Abschlussprüfer nach den “Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz” und nach dem vom Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen beim Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Fragenkatalog vorzugehen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.*
- (4) *Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem von dem Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach*

Übergabe des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung ihn mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.*
- (6) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss i.S.d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.*
- (7) Vorbehaltlich weitergehender und entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung der Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt sind,*
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,*
 - c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und*
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.**

Die Umsetzung der europäischen CSRD-Richtlinie in nationales Recht wird in Deutschland im Dritten Buch des Handelsbuches in den Vorschriften für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften vorgenommen. Ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages würde die AirportPark FMO GmbH ab 2025 den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und damit einer umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattung einschl. Prüfungspflicht unterliegen. Im

Nachhaltigkeitsbericht müssen Angaben über die eigene Geschäftstätigkeit und die Wertschöpfungskette des Unternehmens dargestellt werden. Dazu gehören auch Angaben zu Produkten, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen sowie zur Lieferkette. Genauer definiert werden die Berichtspflichten durch die sogenannten ESRS (European Sustainability Reporting Standards). Andere Angaben werden aus qualitativen Informationen bestehen, beispielsweise wie die Unternehmensstrategie Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Für alle Informationen ist eine unabhängige Prüfung erforderlich.

Durch eine Änderung des § 108 Abs. 1 GO NRW wird die Möglichkeit eröffnet, dass kommunale Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend ihrer „Größenordnung“ aufstellen können. Der Verweis auf große Kapitalgesellschaften ist entfallen.

Dementsprechend wären lediglich der Jahresabschluss und der Lagebericht der AirportPark FMO GmbH aufzustellen und von einem Abschlussprüfer zu prüfen sowie entsprechend zu veröffentlichen (§ 316 Abs. 1 HGB). Für die AirportPark FMO GmbH würde die Änderung des Gesellschaftsvertrags bedeuten, künftig auf die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht und damit auch auf den Nachhaltigkeitsbericht verzichten zu können. Aufgrund ihrer kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung und des Risikopotenzials für die Haushalte der kommunalen Gesellschafter sollte aus Sicht der Geschäftsführung und der Verwaltung unabhängig von der handelsrechtlichen Größenordnung auch künftig die Erstellung eines Lageberichts und die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtend sein. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung soll dagegen nicht erfolgen.

Zudem soll in § 20 lediglich der nicht mehr passende Hinweis auf § 44 HGrG gestrichen werden.

Fazit:

- Durch die Änderung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW wird die Möglichkeit eröffnet, dass kommunale Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB entsprechend ihrer „Größenordnung“ aufstellen können.
- Durch eine Änderung des Gesellschaftervertrages eröffnet sich die Möglichkeit, den Prozess und die Kosten rund um den Jahresabschluss den Größenordnungen entsprechend angemessen anzupassen.
- Eine Betrachtung des Themas „Nachhaltigkeit“ kann auch ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung in angemessenem Umfang auf freiwilliger Basis erfolgen. Wenn ein Nachhaltigkeitsbericht integriert im Lagebericht aufgenommen wird, muss der bestellte Abschlussprüfer diesen nach den gleichen Kriterien, als würde es ein Pflichtprüfungsbestandteil sein, mitprüfen.

- Nach Änderung des Gesellschaftervertrages ist die AirportPark FMO GmbH nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b) GO NRW gilt auch, dass Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen dürfen. Die Anpassung des § 19 des Gesellschaftsvertrages ist eine wesentliche Änderung, die der Zustimmung des Kreistages bzw. der Räte bedarf. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte wichtige informatorische Elemente für kommunale Gesellschafter – mittelbar wie unmittelbar – darstellen, an deren Inhalt – soweit dieser aufgrund der Größenklasse disponibel ist – ein erhebliches kommunales Interesse bestehen dürfte.

Gem. § 115 Abs. 1a) GO NRW ist eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Damit diese Änderungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO greifen können, muss der Gesellschaftsvertrag der AirportPark FMO GmbH entsprechend geändert werden. Die Änderungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellt.

Dies vorangestellt, wird den folgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages AirportPark FMO GmbH zugestimmt:

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der (finanzielle) Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Geschäftsführung berichtet in geeigneter Form zur wirtschaftlichen Lage. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt nicht. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW einzugehen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW zudem darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.*
- (2) Der Jahresabschluss und der (finanzielle) Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 54*

Haushaltsgrundsatzgesetz sowie das Recht eingeräumt, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderliche Aufklärung und Nachweise zu verlangen.

- (3) *Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. Nr. 1c GO NRW*

§ 19 Abs. 4 – 7 (alt) entfallen.

§ 20 Weitere Rechnungsprüfung

- (1) *Dem jeweiligen Rechnungsprüfungsamt der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz sowie gemäß § 103 GO NW in Verbindung mit § 92 GO NW zu. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie von Vergabeentscheidungen. Dies gilt auch bei mittelbarer Beteiligung einer kommunalen Gebietskörperschaft. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.*
- (2) *Mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte nach Abs. 1 dieser Bestimmung beauftragen die Kommunalgesellschafter das jeweilige Rechnungsprüfungsamt alternierend für einen Zeitraum von zwei Jahren.*

Greven, den 12.11.2024

AirportPark FMO GmbH



Christian Holterhues
Geschäftsführer

Anlage

Anlage 1: Synopse zur Änderung der Gesellschaftsverträge wg. §108 GO NRW

AirportPark FMO GmbH

Gesellschaftervertrag in der aktuellen Fassung § 19	Gesellschaftervertrag NEU § 19	Änderung
<p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss und Lagebericht</u></p> <p>(1) <i>Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 238 – 342a HGB). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KontraG).</i></p> <p>(2) <i>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Den Gesellschaftern steht ein Vorschlagsrecht für den Prüfer zu.</i></p> <p>(3) <i>Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Darstellung zu erstrecken. Dabei hat der Abschlussprüfer nach den "Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53</i></p>	<p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss und Lagebericht</u></p> <p>(1) <i>Der Jahresabschluss und der (finanzielle) Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Geschäftsführung berichtet in geeigneter Form zur wirtschaftlichen Lage. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt nicht. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW einzugehen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW zudem darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</i></p> <p>(2) <i>Der Jahresabschluss und der (finanzielle) Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs durch einen</i></p>	<p>Anpassung an die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW</p>

<p>Haushaltsgrundsätzegesetz" und nach dem vom Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen beim Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Fragenkatalog vorzugehen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem von dem Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Übergabe des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung ihn mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die</p>	<p>Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltgrundsätzegesetz sowie das Recht eingeräumt, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderliche Aufklärung und Nachweise zu verlangen.</p> <p>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. Nr. 1c GO NRW</p> <p>§ 19 Abs. 4 – 7 (alt) entfallen.</p>	
---	---	--

Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr.1c GO NRW.

(6) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss i. S. d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

(7) Vorbehaltlich weitergehender und entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung der Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9

<p>Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. <p><u>§ 20 Weitere Rechnungsprüfung</u></p> <p>(1) Dem jeweiligen Rechnungsprüfungsamt der Kommunalgesellschaften stehen die</p>	<p><u>§ 20 Weitere Rechnungsprüfung</u></p> <p>(1) Dem jeweiligen Rechnungsprüfungsamt der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse</p>	<p>§ 20 wird geringfügig angepasst, da der Verweis auf § 44 HGrG nicht mehr passt.</p>
---	---	--

Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54, 44 Haushaltsgrundgesetz sowie gemäß § 103 GO NW in Verbindung mit § 92 GO NW zu. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie von Vergabeentscheidungen. Dies gilt auch bei mittelbarer Beteiligung einer kommunalen Gebietskörperschaft. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

(2) Mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte nach Abs. 1 dieser Bestimmung beauftragen die Kommunalgesellschaften das jeweilige Rechnungsprüfungsamt alternierend für einen Zeitraum von zwei Jahren.

und Rechte gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundgesetz sowie gemäß § 103 GO NW in Verbindung mit § 92 GO NW zu. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie von Vergabeentscheidungen. Dies gilt auch bei mittelbarer Beteiligung einer kommunalen Gebietskörperschaft. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

(2) Mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte nach Abs. 1 dieser Bestimmung beauftragen die Kommunalgesellschaften das jeweilige Rechnungsprüfungsamt alternierend für einen Zeitraum von zwei Jahren.